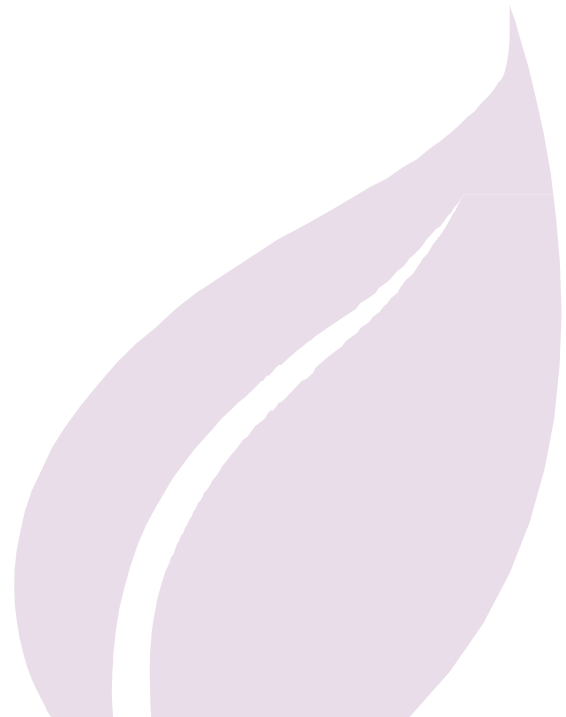




Abfallgebührensatzung 2019



LANDKREIS ALTENKIRCHEN

SATZUNG

über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 19.12.2016

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebühren nach Aufwand
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und
- des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),

in den jeweils gültigen Fassungen, am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis Altenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht (Berechnungszeitraum) beginnt bei den Gefäßgebühren nach § 5 Abs. 1 mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen eingeht. Der Anschluss nach Satz 1 erfolgt durch die Bereitstellung eines Abfallgefäßes. Bei der Leerungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beginnt die Gebührenpflicht (Berechnungszeitraum) mit der ersten gebührenpflichtigen Leerung und endet mit der letzten gebührenpflichtigen Leerung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht für Gebühren nach § 5 Abs. 1 erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt ist und danach jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Endet die Anschluss- und Überlassungspflicht vor Ablauf des 31. Dezember des Jahres, so kann der Gebührenanspruch für den Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 endabgerechnet werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Sonderleistungen des AWB
 - a) für Sperrabfall-Express-Service nach § 5 Abs. 7 Ziff. a) entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und
 - b) für die Hofentleerung nach § 5 Abs. 7 Ziff. b) beginnt und endet mit der Inanspruchnahme der Leistung.Anteilig in Anspruch genommene Leistungen innerhalb eines Monats werden mit dem vollen monatlichen Gebührensatz berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungs-berechtigten

der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 6) haftet der Anlieferer mit als Gesamtschuldner, wenn ihm bei der Anlieferung bei der Angabe des Abfallerzeugers Fehler nachzuweisen sind, die auf Verschulden zurückzuführen sind.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Ebenso haften bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die Gesamtforderung kann an den Eigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Die Inanspruchnahme aus dieser Haftung erfolgt durch einen gesonderten Haftungsbescheid.
- (6) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt wenn Grundstücke ausschließlich für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (7) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse. Für die Restabfallbehältnisse wird zusätzlich eine Leerungsgebühr je Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle (t) und/oder Stückzahl und dem Volumen. Darüber hinaus ist der AWB berechtigt für Kleinmengen bis 200 kg (reine Abfallarten und Mischanlieferungen) pauschalierte Tarife festzulegen; die jeweiligen Tarife werden aktuell durch Aushang am Betriebs- und Wertstoffhof BWH Nauroth und auf der Website des AWB bekannt gemacht.
- (3) Bei den Sonderleistungen des AWB bestimmt sich die Gebühr
 - a) beim Sperrabfall-Express-Service nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme und dem Volumen sowie

b) bei der Hofentleerung nach der Abfallart, der Häufigkeit der Inanspruchnahme und der Zeitdauer des Anschlusses an die Sonderleistung.

(4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr der zugelassenen Abfallbehältnisse für die Entsorgung beträgt für

a) Restabfallgefäße

120 Liter Volumen	Grundbedarfsgefäß	Gefäßgebühr	87,86 €
120 Liter Volumen	Mehrbedarfsgefäß	Gefäßgebühr	52,91 €
120 Liter Volumen		Leerungsgebühr	4,31 €
240 Liter Volumen	Grundbedarfsgefäß	Gefäßgebühr	175,62 €
240 Liter Volumen	Mehrbedarfsgefäß	Gefäßgebühr	96,92 €
240 Liter Volumen	Kombinationsgefäß	Gefäßgebühr	140,77 €
	Grund- u. Mehrbedarf je 120 l		
240 Liter Volumen		Leerungsgebühr	6,08 €
1.100 Liter Volumen	privat wöchentlich	Gefäßgebühr	2.724,27 €
1.100 Liter Volumen	privat wöchentlich	Leerungsgebühr	30,54 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich wöchentlich	Gefäßgebühr	1.484,55 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich wöchentlich	Leerungsgebühr	20,29 €
1.100 Liter Volumen	privat 14-tägig	Gefäßgebühr	1.376,37 €
1.100 Liter Volumen	privat 14-tägig	Leerungsgebühr	18,50 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 14-tägig	Gefäßgebühr	757,09 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 14-tägig	Leerungsgebühr	20,39 €
1.100 Liter Volumen	privat 4-wöchig	Gefäßgebühr	702,37 €
1.100 Liter Volumen	privat 4-wöchig	Leerungsgebühr	28,12 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 4-wöchig	Gefäßgebühr	393,37 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 4-wöchig	Leerungsgebühr	19,88 €

Die Gefäßgebühren beim 120 Liter und 240 Liter Gefäß (Grund- und Mehrbedarf) enthalten jeweils vier Freileerungen auf das Kalenderjahr bezogen.

Die 120 Liter und 240 Liter Restabfallgefäße werden im Vierwochen-Rhythmus abgefahren. Alle Gefäßgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

Die Entsorgung von Sperrabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metallschrott, Grünschnitt/ Weihnachtsbäumen und Problemabfällen nach den Maßgaben der Abfallwirtschaftssatzung sind in den vorstehenden Gebühren enthalten.

b) Bioabfallgefäße

60 Liter Volumen	Gefäßgebühr (Eigenkompostierer)	21,48 €
120 Liter Volumen	Gefäßgebühr	40,69 €
240 Liter Volumen	Gefäßgebühr	77,02 €

Die Abfuhr des Bioabfalls erfolgt 14-tägig. Die regelmäßige Abfuhr ist in der Gefäßgebühr enthalten.

Alle Gefäßgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

c) Papierabfallgefäße

240 Liter Volumen	4-wö-Leerung	Gefäßgebühr	0,00 €
660 Liter Volumen	4-wö Leerung	Gefäßgebühr	14,86 €
1.100 Liter Volumen	4-wö Leerung	Gefäßgebühr	9,90 €
1.100 Liter Volumen	14-täg. Leerung	Gefäßgebühr	30,94 €
1.100 Liter Volumen	wö. Leerung	Gefäßgebühr	88,90 €

Die regelmäßige Abfuhr ist in der Gefäßgebühr enthalten.

Alle Gefäßgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Volumen beträgt 3,00 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme oder Gebührenerstattung.
- (3) Werden Abfälle eines anschlusspflichtigen Grundstücks durch Sonderregelung ausschließlich über Abfallsäcke entsorgt, werden die Anschlussgebühren für ein 120 Liter Restabfallgefäß (Grundbedarfsgefäß) nach Absatz 1 Buchstabe a) und zusätzlich die Gefäßgebühr für ein 240 l Papierabfallgefäß nach Absatz 1 Buchstabe c) berechnet (Sackentsorgungsgebühr).
- (4) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke werden die Abfallentsorgungsgebühren nach Absatz 1 berechnet.
- (5) Für eine vom Anschlusspflichtigen zu vertretende bzw. beantragte Gefäß/-Anstellung/-Abholung/ -Umtausch wird je Abfallgefäß eine einmalige Gebühr von
bis 240 l 16,00 €

Abfallcontainern 660 l und 1.100 l

22,00 €

erhoben. Dies gilt nicht für den erstmaligen Anschluss bzw. Wegfall der Anschlusspflicht und einen Gefäßumtausch pro Kalenderjahr.

- (6) Veränderungen der für die Veranlagung der Gefäßgebühren nach Abs. 1 maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (7) Die Gebühren für Sonderleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes werden wie folgt festgelegt:
- a) Gebühren für die Inanspruchnahme des Sperrabfall-Express-Service
- | | |
|--|----------|
| je Abholung von bis zu 2 m ³ Sperrabfall | 170,00 € |
| je Abholung von je weiteren 2 m ³ Sperrabfall zum gleichen Termin | 35,00 € |
- Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt mittels gesonderter Gebührenabrechnung.
- b) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Hofentleerung für 1.100 l Restabfallcontainer sowie für
- | | |
|--|---------|
| 1.100 l Papierabfallcontainer betragen je Abfallart, Hof und Monat | 32,00 € |
|--|---------|
- Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im Zusammenhang mit der üblichen Gebührenabrechnung per Gebührenbescheid.
- (8) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (9) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 13 der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Altenkirchen dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

§ 6

Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühren für die Selbstanlieferungen von Abfällen am BWH Nauroth (Betriebs- und Wertstoffhof) werden durch Bekanntmachung auf der Webseite des AWB und durch Aushang am Betriebs- und Wertstoffhof BWH Nauroth bekannt gegeben. Die Mindestgebühr beträgt bei zu verweigenden Anlieferungen je Anlieferung und Fraktion 10,00 €. Abfälle, die einer Sonderentsorgung zugeführt werden müssen, werden je nach Kostenaufwand einzelabgerechnet. Für die Anlieferung durch gewerbliche Anlieferer von gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung AVV werden die erforderlichen Übernahmescheine/ Begleitscheine mit zusätzlich 15,00 €/Stück berechnet.
- (2) Bei der Abrechnung von Anlieferungen auf Gewichtsbasis erfolgt ab 200 kg Gewicht eine genaue Ver-

wiegung. Bei der Berechnung der zu bemessenden Gebühr nach Absatz 1 und 2 werden Bruchteile einer Tonne auf volle 100 kg aufgerundet. Soweit pauschalisierte Gebühren (Stück, Volumina etc.) bei Kleinanlieferungen erhoben werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2), entfällt eine Verwiegung.

- (3) Sofern die Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres Ladegewicht angenommen.

§ 7

Gebühren nach Aufwand

Sollte für eine erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung des § 5 Absatz 2 und § 6 dieser Satzung.

§ 9

Vorausleistungen

Mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 3, 4 und 7 b) in Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühren erhoben. Beim erstmaligen Anschluss an die Abfallentsorgung werden beim 120-/240-l-Restabfallgefäß als Vorausleistung vier kostenpflichtige Leerungen auf das Kalenderjahr bezogen angesetzt. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Abweichungen hiervon festlegen.

§ 10

Fälligkeit

Die Vorausleistungen nach § 9 werden je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden mit Benutzung der Abfallentsorgungsanlage sofort fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1, 2. Halbsatz für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet oder gutgeschrieben.

§ 12

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Altenkirchen die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2015 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.
- (4) Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hin-

weis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat